

Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 21. November 2024

(ABl. f.d. LK ROW v. 15.12.2024)

(Rechtskraft der Satzung = 01. Januar 2025)

Aufgrund der §§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4, 5 Kommunalabgabengesetz hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Lindenstraße und Freudenthalstraße und ihre Einrichtungen sowie für sonstige im Gebührentarif aufgeführten Leistungen der Stadt werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die Gebühr nach dem entstandenen Zeit- und Sachaufwand fest. Die Höhe richtet sich nach dem Gebührentarif.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße. Als Benutzer gelten:
 - a) die jeweilige nutzungsberechtigte Person der Grabstätte
 - b) der/die Nachfolgende im Nutzungsrecht gem. § 18 Abs. 6 der Friedhofssatzung, sofern er/sie der Übernahme zugestimmt hat
 - c) der/die jeweilige Antragstellende
 - d) Personen, in deren Auftrag der Friedhof als Bestattungseinrichtung genutzt wird bzw. besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.“
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet auch jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuld sowie Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung der Nutzung des Friedhofes als Bestattungseinrichtung bzw. bei Beantragung besonderer Leistungen.
- (2) Erhebungszeitraum für die Friedhofsumlage ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres das folgende Kalenderjahr.

Erhebungszeitraum für die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist der Zeitraum des jeweiligen Nutzungsrechtes an der Grabstätte gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 4, § 24 Abs. 3 und § 25 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührentarifs.
- (4) Die Gebühren und der Ablösebetrag entsprechend des Gebührentarifs Abschnitt II Tarif Nr. 1 werden durch Bescheid erhoben. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wobei hiervon abweichend die Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes (Friedhofsumlage) mit dem Jahresbetrag jeweils am 15. Mai jeden Jahres fällig wird.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (6) Die Stadt kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung der Friedhöfe untersagen und Leistungen verweigern, solange weder die hierfür vorgesehenen Gebühren entrichtet oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall auf Antrag aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebühren bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 i.d.F. v. 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 22.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, u. 21.12.2010, 15.12.2011, 20.12.2012, 04.12.2014, 19.04.2018, 17.03.2022 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. November 2024

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

gez. Oestmann

Torsten Oestmann

Anhang zur Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten beinhaltet auch die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1. Reihengrabstätten
 - 1.1 für Personen ab der Vollendung des 5. Lebensjahres - für 30 Jahre - 484,00 €
 - 1.2 für Personen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres - für 20 Jahre - 286,00 €
 - 1.3 für Urnen - für 30 Jahre - 389,00 €
 - 1.4 für Urnen (anonyme Urnenreihengrabanlage) - für 30 Jahre - 507,00 €

2. Wahlgrabstätten
 - 2.1 Wahlgrab für Sargbestattungen
 - 2.1.1 für 30 Jahre - je Grabstelle - 699,00 €
 - 2.1.2 für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 23,30 €
 - 2.2 Wahlgrab für Urnenbestattungen
 - 2.2.1 für bis zu 4 Urnen – für 30 Jahre - 753,00 €
 - 2.2.2 für jedes Jahr der Verlängerung - je Urnenwahlgrabstätte - 25,00 €
 - 2.3 Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- bzw. Reihengrab für Sargbestattungen gem. § 13 Absatz 6 Satz 2 und 3 der Friedhofssatzung (Urnenaufsetzung):

Für Urnenbeisetzungen auf einer vorhandenen Wahl- bzw. Reihengrabstelle für Sargbestattungen wird je Urne $\frac{1}{3}$ der Gebühr wie zu Abschnitt I Tarif Nr. 1.1 bzw. 2.1.1 (gerundet auf volle 0,10 €) erhoben, sofern die Urnenaufsetzung im selben Kalenderjahr erfolgt, in dem auch die erste Bestattung erfolgte.
 - 2.4 Wahlgrab in besonderer Lage:

Auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße wird für ein Wahlgrab bzw. ein Urnenwahlgrab in besonderer Lage nach Maßgabe des Grabfeld- und Aufschlagplanes, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, ein Aufschlag bis zu 100 % der unter Abschnitt I Tarif Nr. 2.1 und 2.2 festgesetzten Gebühren erhoben.

3. Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“ auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“ beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal, das Grabmal, sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

 - 3.1 Einzelreihengrabstätte – für 30 Jahre - 6.034,00 €
 - 3.2 Doppelreihengrabstätte – für 30 Jahre, 12.068,00 €
 - 3.2.1 für jedes Jahr der Verlängerung - je Reihengrabstelle - 201,00 €

3.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des / der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum

(zusätzlich zu den Tarifen Nr. 3.1 und 3.2)

Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

4. Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“)

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal mit Ausnahme einer Namenstafel sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

Im „Garten der Erinnerung“ auf dem Friedhof Lindenstraße sind in der Gebühr ebenfalls die Wandvasen an den zentralen Grabmalen (Namensstelen) enthalten.

In den „Orten der Ruhe“, dem „Bauerngarten“ und dem „Heidegarten“ sind in der Gebühr auch die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal enthalten.

4.1 Garten der Erinnerung

auf dem Friedhof Lindenstraße

4.1.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 1.307,00 €

4.1.2 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 2.614,00 €

4.1.3 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung - je Doppelurnengrabstelle - 43,80 €

4.2 Ort der Ruhe

sowohl auf dem Friedhof Lindenstraße als auch auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße

4.2.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 2.450,00 €

4.2.2 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 4.900,00 €

4.2.3 für jedes Jahr der Verlängerung - je Doppelurnengrabstelle - 53,00 €

4.3 Rosengarten

auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße

4.3.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 1.039,00 €

4.3.2 Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle - 1.039,00 €

4.3.3 für jedes Jahr der Verlängerung - je Familienurnengrabstelle - 34,80 €

4.4 Rosengang

auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße

4.4.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 1.363,00 €

4.4.2 Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle - 1.363,00 €

4.4.3 für jedes Jahr der Verlängerung - je Familienurnengrabstelle - 46,00 €

4.5 Bauerngarten

auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße

4.5.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 2.558,00 €

4.5.2 Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle - 2.558,00 €

4.5.3 für jedes Jahr der Verlängerung - je Familienurnengrabstelle - 69,00 €

- 4.6 Heidegarten
auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße
- 4.6.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 1.610,00 €
- 4.6.2 Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle - 1.610,00 €
- 4.6.3 für jedes Jahr der Verlängerung - je Familienurnengrabstelle - 37,00 €
- 4.7 Namenstafel versehen mit dem Namen des / der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum
(zusätzlich zu den Tarifen Nr. 4.1.1, 4.1.2, 4.3.1, 4.3.2, 4.4.1 und 4.4.2)
Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
5. Naturbestattungsgrabfelder („Naturgärten“)
auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße
- Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Namensstele), die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.
- 5.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre - 1.127,00 €
- 5.2 Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle - 1.127,00 €
- 5.3 für jedes Jahr der Verlängerung - je Familienurnengrabstelle - 37,80 €
6. Wahlgrab auf dem Grabfeld für muslimische Religionszugehörige
auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße
- 6.1 für 30 Jahre – je Grabstelle 1.139,00 €
- 6.2 für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 38,00 €

II. Gebühren für die Unterhaltung der Friedhöfe sowie für vorzeitige Rücknahmen von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Gebühr für die Unterhaltung der Friedhöfe (Friedhofsumlage) je Wahlgrabstelle / Reihengrabstelle, jährlich 7,80 €
- Diese Gebühr ist nur von denjenigen nutzungsberechtigten Personen zu entrichten, denen ein Pfleregerecht nach § 26 der Friedhofssatzung eingeräumt wurde oder denen ein Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor dem 01.11.2002 verliehen oder verlängert wurde und die diese Gebühr bislang nicht abgelöst haben.
- Auf Antrag des / der Gebührenpflichtigen kann die Gebühr vor der jeweiligen Fälligkeit insgesamt für die restliche Dauer des Nutzungsrechtes in einer Summe abgelöst werden. Der Ablösung ist die am Tage der Antragstellung geltende jährliche Gebühr für jedes Jahr der Ablösung zugrunde zu legen. Diese jeweils zugrunde zu legende Gebühr wird ab dem 15. des Monats, der auf die Fälligkeit des Ablösebetrages folgt, mit einem Prozentsatz von jährlich 3 v.H. abgezinst. Der gesamte Ablösebetrag ergibt sich aus der Addition der abgezinsten Beträge.

- | | | |
|-----|---|---------|
| 2. | Rücknahmegebühr / Unterhaltungsgebühr bei Wahlgrabstätten | |
| 2.1 | Gebühr für die Zustimmung zum vorzeitigen Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten, einmalig pauschal | 50,00 € |
| 2.2 | Unterhaltungsgebühr für die Pflege von belegten bzw. teilweise belegten Wahlgrabstätten, die mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. vor Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben wurden, | |
| | jährlich je Wahlgrabstelle | 52,00 € |
| | jährlich je Urnenwahlgrabstelle | 26,00 € |

III. Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Gebühr für die Benutzung der Aufbahrungsräume je Leichnam (der Tag der Einstellung und Bestattung zählt hierbei mit) | |
| 1.1 | bis zu 3 Tagen | 82,00 € |
| 1.2 | für jeden weiteren Tag | 13,00 € |
| 2. | Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapellen je Trauerfeier (die Kosten für das Ausschmücken, den Organisten / die Organistin und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten) | 121,00 € |
| 2.1 | jede weitere Benutzung für den gleichen Sterbefall | 43,00 € |

IV. Grabmale

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Genehmigung eines Grabzeichens gem. § 28 der Friedhofssatzung | 39,00 € |
|----|---|---------|

V. Bestattungsgebühren

- | | | |
|----|---|--|
| 1. | Zuschläge | |
| | Der Friedhofsgärtner stellt seine Arbeitsaufwendungen anlässlich von Beerdigungen oder Umbettungen gesondert in Rechnung. Ebenso ist die Entschädigung für die evtl. Mitwirkung eines Organisten / einer Organistin direkt an diese/n zu entrichten | |

VI. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|--------------|
| 1. | Gebühren für die Aufbewahrung einer Urne | |
| 1.1 | bis zu 1 Monat nach Einäscherungstermin | gebührenfrei |
| 1.2 | für jeden weiteren angefangenen Monat | 17,00 € |
| 2. | Gebühren für besondere zusätzliche Leistungen gem. § 1 Abs. 3: | |
| | a) Zeitaufwand | |
| | für jede angefangene halbe Stunde der Verwaltungstätigkeit | 9,70 € |
| | b) Sachaufwand | |
| | Der Sachaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. | |

Hinweis:

Der Grabfeld- und Aufschlagplan gemäß Abschnitt I Tarif Nr. 2.4, der Bestandteil der Gebührensatzung ist, kann während der Dienststunden im Bauamt – Abteilung Straßenrecht, Umweltschutz, Friedhof, Große Straße 1 / Rathaus, 27356 Rotenburg (Wümme), eingesehen werden.